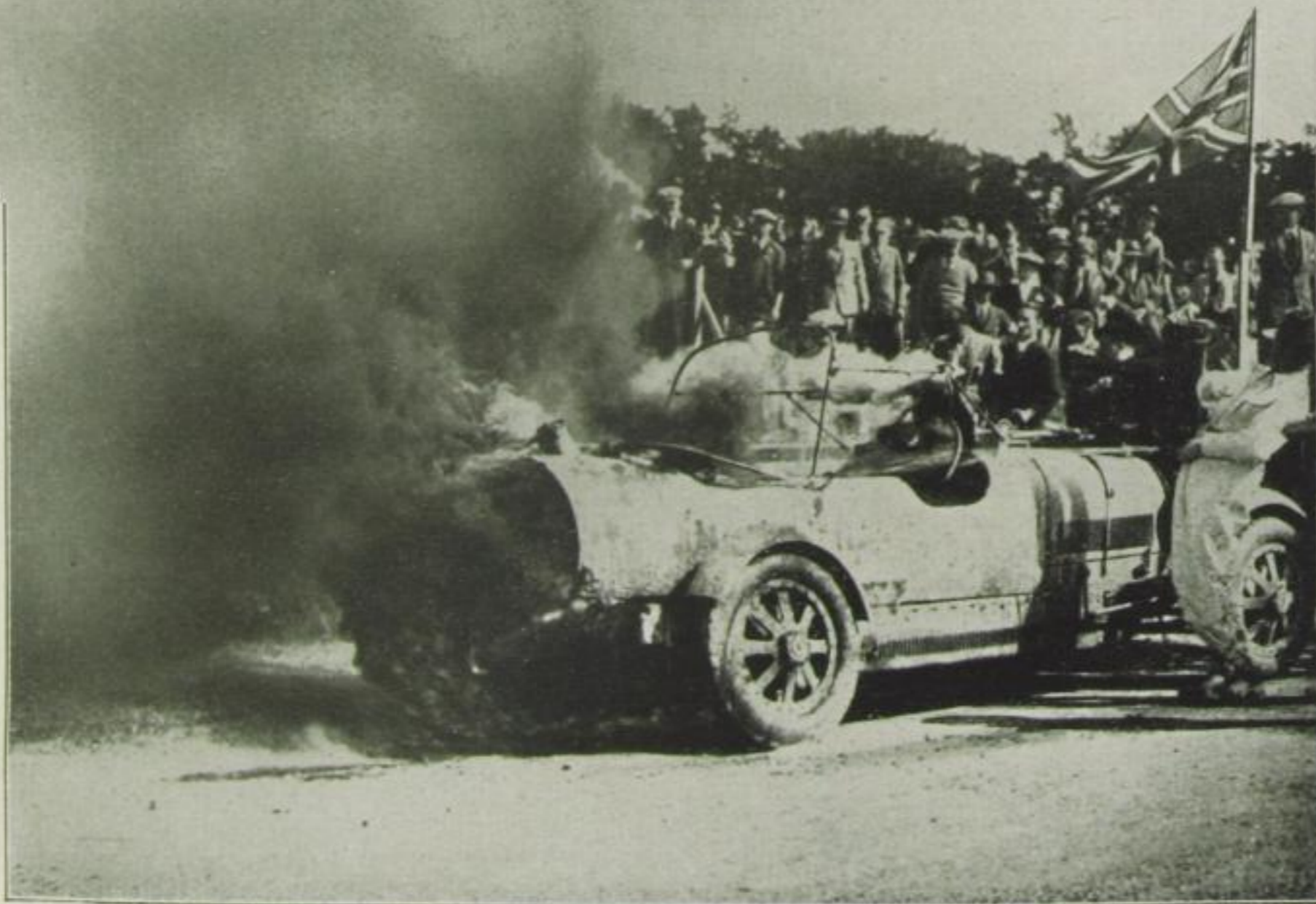


tätigkeit ist. Demzufolge hat es auch die Anwendung der schärferen Strafvorschrift versagt, bei einem Geschäftsmann, der mit seinem Kraftwagen lediglich zu Beginn der Woche an den Sitz seiner gewerblichen Tätigkeit und am Ende der Woche von dort wieder nach Hause zu fahren pflegt, oder bei einem Arzt, der aus Bequemlichkeit lediglich zu seinem Krankenhaus und zurück fährt, aber nicht etwa seine Patienten mit dem Kraftwagen besucht.

Von Beruf Kraftwagenführer ist auch nicht ohne weiteres, wer im Besitz eines polizeilichen Führerzeugnisses ist und seinen Kraftwagen selbst steuert. „Unter Beruf ist eine Tätigkeit zu verstehen, die sich der sie Ausübende, als eine dauernde dergestalt vorgesetzt hat, daß sie sein Schaffen und Wirken, wenn auch nicht vollständig und allein, so doch in erheblichem Maße ausfüllt und so, wenn auch nicht den einzigen, so doch immerhin einen Lebenszweck für ihn bildet.“ Wäre ein Angeklagter in diesem Sinne Kraftwagenführer von Beruf, so würde es nicht darauf ankommen, ob er die gerade in Rede stehende Unglücksfahrt in Ausübung dieses Berufes unternommen hat. „Es fehlt aber an Anhalt dafür, daß Angeklagter seinen Wagen nicht nur zu Erholungs- oder Vergnügungsfahrten benutzt, sondern seine Zeit und seine Kräfte den Kraftwagenfahrten dauernd und in solchem Umfange widmet, daß das Kraftwagenfahren als eine von ihm gewählte Lebensaufgabe erscheint, wie z. B. bei jemanden, der an Konkurrenz- oder Wettfahrten mit Kraftwagen teilnimmt und sich hierauf schult, oder der aus Liebhaberei neue Einrichtungen auf dem Gebiete der Kraftwagenindustrie dauernd prüft.“

Daß natürlich der, der seinen Kraftwagen zum Betriebe eines Gewerbes zu benutzen pflegt, der verschärften Strafvorschrift unterliegt, bedarf nach den obigen Ausführungen keiner weiteren Darlegung.



Der Rennwagen des Captain Campbell, der auf der irischen Rennbahn in Belfast in Brand geriet.  
Der Fahrer (rechts) löscht mit seinem Minimax